

Personen den Zutritt zu verwehren (z.B. Gärten, Baustellen, Tiergehege)» Auch für sie ist ein Rechtstitel Voraussetzung des strafrechtlichen Schutzes#

Einen einfachen Hausfriedensbruch (Abs* 1) begeht, wer eine Wohnung, einen Raum oder ein umschlossenes Grundstück eines anderen

- unberechtigt betritt (Eindringen durch Nötigung oder Einschleichen) oder darin
- unbefugt verweilt*

Das Eindringen ist widerrechtlich, wenn der Täter keine gesetzliche ^aufgnis oder ein vertragliches Recht dafür hat* Unbefugtes Verweilen liegt vor, wenn der Aufenthalt in der Wohnung usw* dem Willen des Berechtigten widerspricht.

Der einfache Hausfriedensbruch ist als Verfehlung ausgestaltet. § 134 Abs. 2 StGB regelt u. a. den qualifizierten Hausfriedensbruch, Wird der Hausfriedensbruch unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt oder mehrfach begangen, so ist er nach Abs. 2 als Vergehen mit Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe zu ahnden.

Die Gewalt als Mittel des Hausfriedensbruches kann sich sowohl gegen die Person als auch gegen Sachen richten. Sie dient der Überwindung des Widerstandes der Person oder der Beseitigung sachlicher Hindernisse. Die Drohung besteht in der Inaussichtstellung von Gewalt und ist somit gegenüber den anderen Nötigungsdelikten modifiziert. Eine mehrfache Begehung liegt vor, wenn mindestens zwei selbständige Straftaten des Hausfriedensbruches vorliegen, für die der Täter noch nicht bestraft worden ist#